

Aktualisierung der Landschaftsplanung 2024 - 2026

Mitwirkungsveranstaltung

27.08.2026

Referenten: Adrian Kräuchi und Christoph Giger

Ablauf

- **Begrüssung und Einleitung**
- **Übersicht Stand Aktualisierung baurechtliche Grundordnung**
- **Landschaftsplanung**
 - Änderung Zonenplan
 - Änderung Baureglement
 - Änderung Richtplan Raumentwicklung RRE
- **Beantwortung von Fragen**
- **Schlusswort**

Begrüssung und Einleitung



Landschaftsplanung

Herolfingen, 1938



Herolfingen, aktuell



Übersicht Stand Aktualisierung baurechtliche Grundordnung

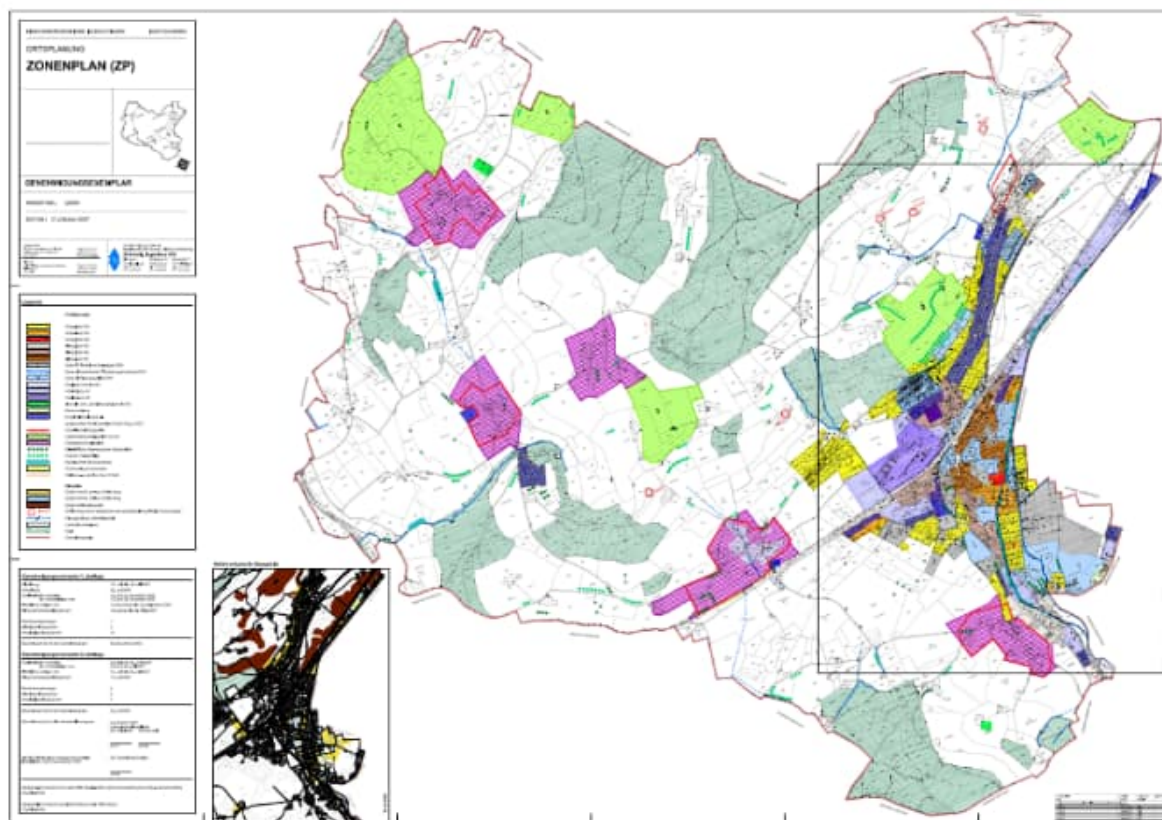
Zur Zeit im Planerlassverfahren:

- Anpassung an die Vorgaben bezüglich der harmonisierten Messweisen der baupolizeilichen Masse (BMBV)
- Grundeigentümerverbindliche Umsetzung der Gefahrenkarte (Naturgefahren) in die baurechtliche Grundordnung
- Grundeigentümerverbindliche Festlegung Gewässerräume

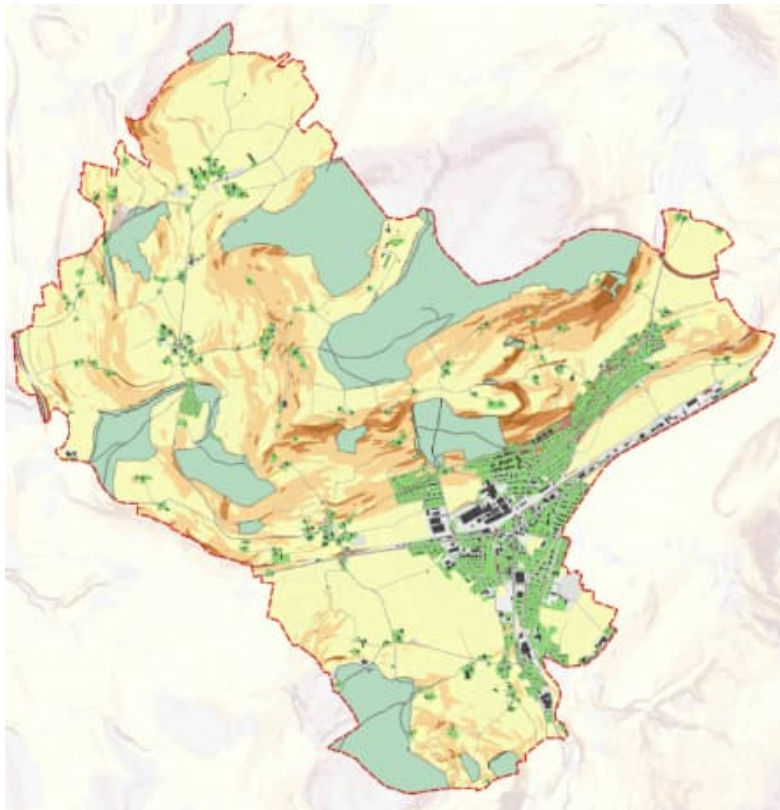
Gegenstand Mitwirkungsveranstaltung

- Überarbeitung Landschaftsplanung (Zonenplan, Baureglement, RRE)

Ausgangslage: Zonenplan rechtskräftig vom 21. Oktober 2007



Ausgangslage: Charakteristik Landschaft Konolfingen



- **Hanglagen** und **Weiler** im nördlichen Teil vom Huttibüel über Herolfingen rund um den Hürnberg mit Gysenstein, Ballenbühl und Hötschigen bis zum Galgenhubel.
- **Terrassenartiger Charakter** mit Wechsel von futterbaugeprägten steileren Lagen und für Ackerbau genutzten flacheren bis ebene Lagen.
- **Tallagen entlang der Chise** über Zentrum von Konolfingen zum Ursällemoos (drainierte Torfböden).
- Die Weiler und Einzelhöfe geprägt von **Hochstammfeldobstgärten**.

Anpassungs- und Handlungsbedarf Landschaftsplanung

Landschaftsgebiete

- Bisherige Landschaftsschutzgebiete räumlich und inhaltlich anpassen an RGSK 2025 (Regionale Landschaftsschongebiete)

Naturobjekte

- Obstbaumschutzgebiete – Geometrien überprüfen
- Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen: Schutzwürdigkeit prüfen und aktualisieren
- Hecken, Feldgehölze, Ufervegetation: als Hinweis darstellen, da übergeordnet geschützt
- Trockenwiese kommunal: als Hinweis darstellen, da übergeordnet geschützt

Workshop Landwirtschaft 20.01.2026



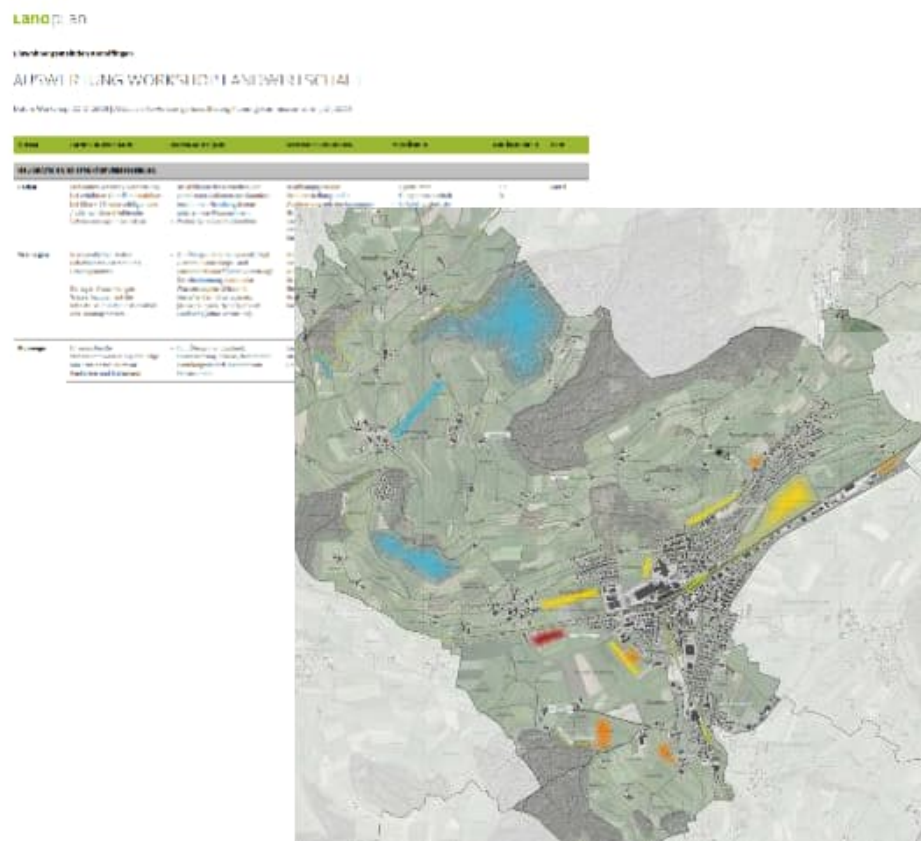
Anliegen und Handlungsbedarf

- Melioration und Strukturverbesserung
- Freizeit und Naherholung
- Kulturlandschaft
- Landschaftsplanung

Abstimmung mit

- Entwicklungsabsichten Betriebe
- Zustand von Infrastruktur (Flurwege, Drainagen, weitere)
- Konflikte Naherholung
- Massnahmen Landschaft, Neophyten, Aufwertungen

Workshop Landwirtschaft 20.01.2026



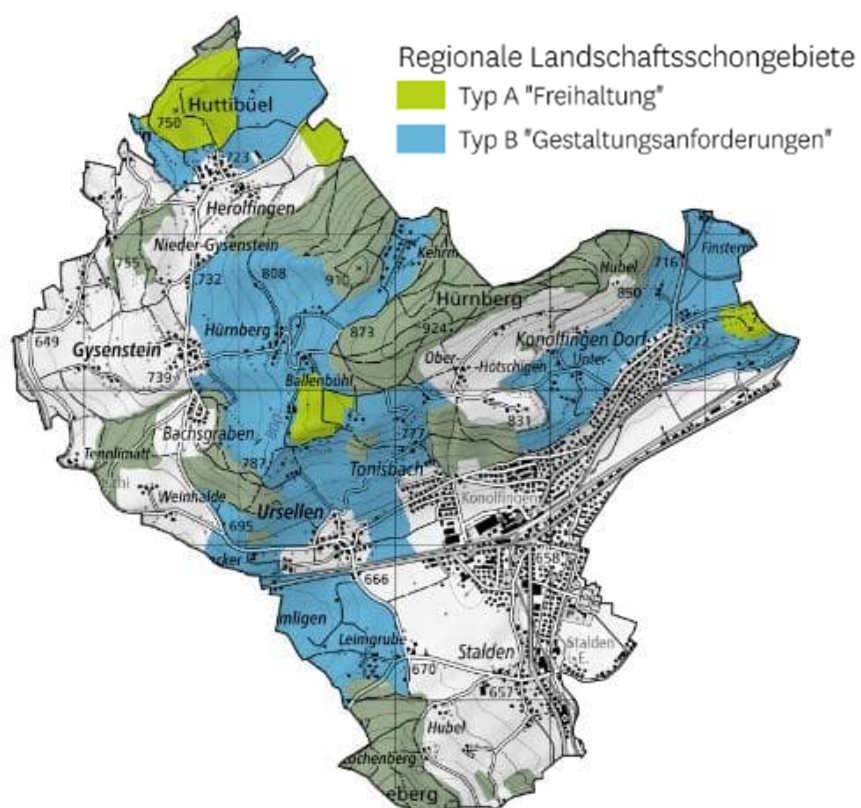
Resultate

- Zusammenfassung mit 12 Themen Handlungsbedarf, Massnahmen, Vorgehen und Zuständigkeit
- Plan mit Verortung der Themen

Fazit

- Zunehmende Anforderungen an Landwirte
- Grosse Bedeutung für Naherholung, Biodiversität und Landschaftsbild
- Unterstützung durch Gemeinde bei einigen Themen angebracht und sinnvoll

Ausgangslage: Regionale Landschaftsschongebiete RGSK 2025



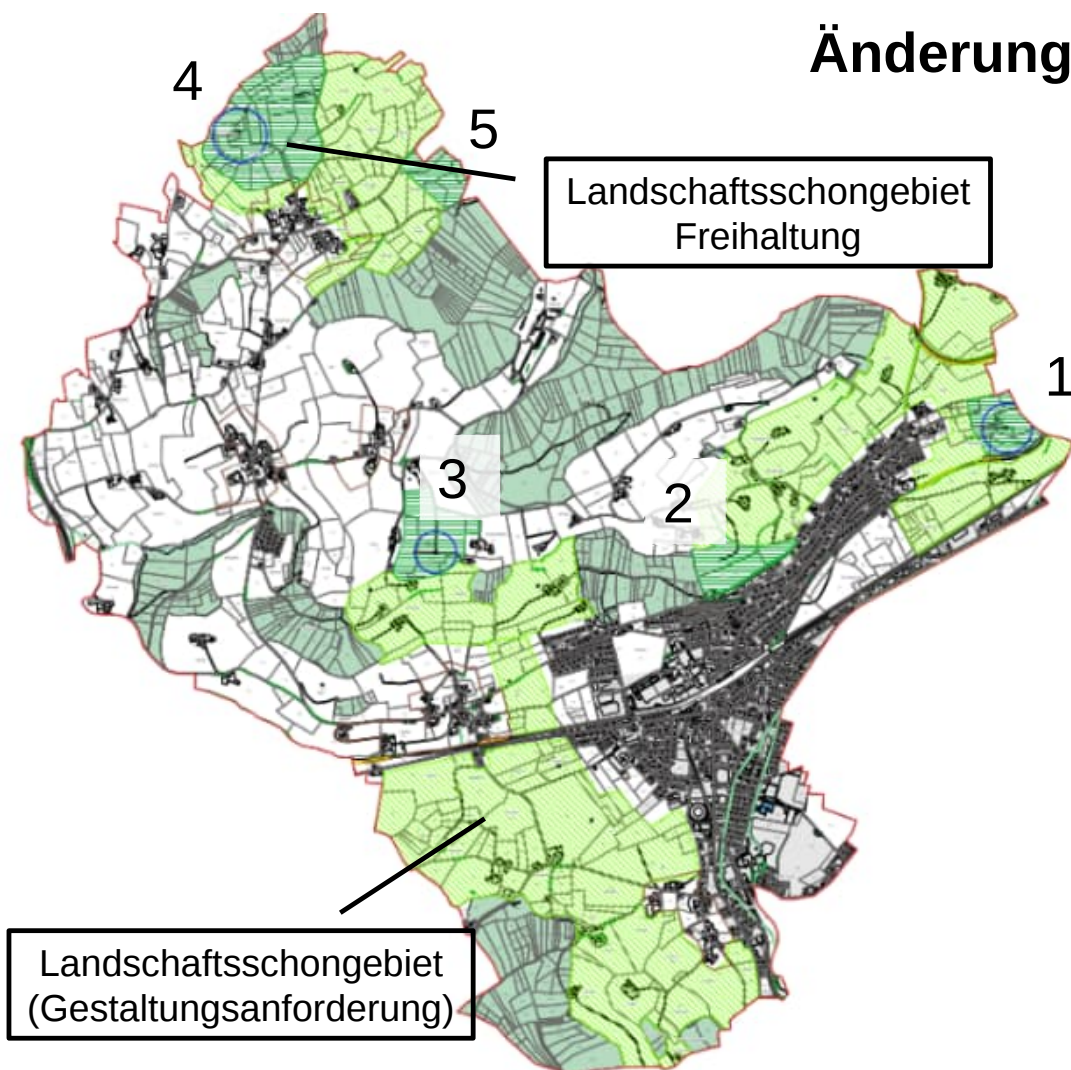
Typ A

- Freihaltung unverbauter Gebiete vor Bauten und Anlagen.
- Zugelassen sind die für die bodenbezogene Produktion und landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlichen Infrastrukturen.

Typ B

- Gestaltungsanforderungen, sorgfältige Integration von Bauten und Anlagen
- Aussiedlungen nicht prinzipiell ausgeschlossen.

Änderungen Zonenplan



- Gebiete Nr. 1 «Galgehubel», Nr. 3 «Ballenbüel», Nr. 4 «Huttibüel», Nr. 5 «Schufelacher» werden praktisch unverändert übernommen.
- Gebiet Nr. 2 «Rain» wird unterteilt in ein Landschaftsschongebiet Freihaltung im südwestlichen Teil und ein Landschaftsschongebiet im nördlichen Teil.
- Neue Bezeichnung als LSG Freihaltung.
- Landschaftsschongebiete gemäss RGSK mit Abweichungen umgesetzt:
 - im Bereich Niedergysenstein – Hürnberg – Bachsgraben keine Festlegung
 - zusätzliche Festlegung im Gebiet Ursällemoos und Richtung Stalden und Locheberg – Erhalt Kulturland

Zweck Landschaftsschongebiete

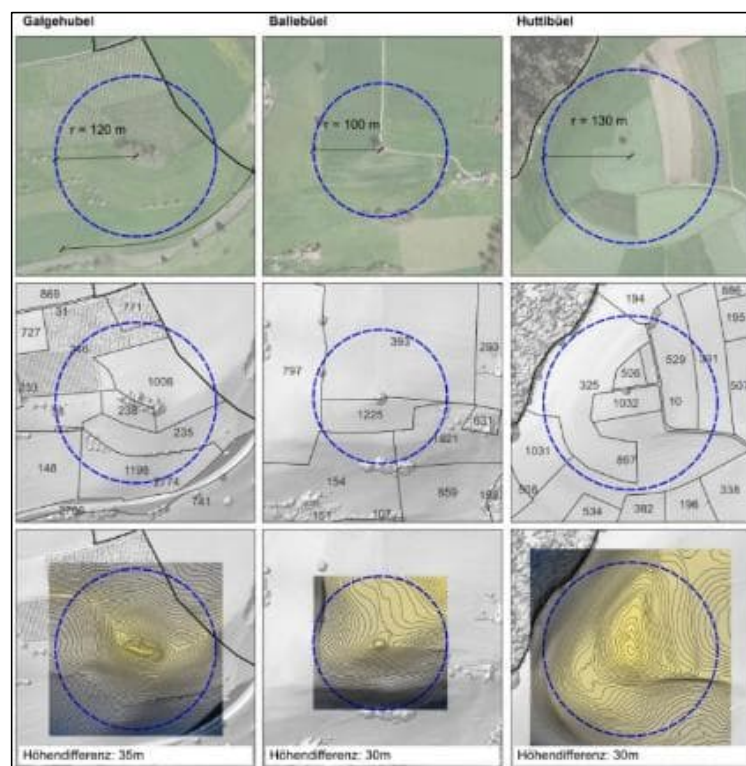
Landschaftsschongebiete (Gestaltungsanforderungen) - hellgrün

- Freihaltung von Gebieten mit besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert
- Bestmögliche Integration neuer Bauten und Anlagen in die Landschaft
- Zugelassen sind:
 - Bauten, Anlagen und andere bauliche Massnahmen sowie Terrainveränderungen, sofern sie sich gut in das Landschaftsbild einfügen.
 - für die bodenbezogene landwirtschaftliche Bewirtschaftung notwendige sowie zum Schutz von Witterungs- und Naturgefahren dienende Infrastrukturen.
- Bedeutende Landschaftsräume wie Senken, Kuppen, Geländekanten und Gewässerläufe sowie Ortsansichten, siedlungstrennende Grünräume und Aussichtslagen sind in ihrer Wirkung zu erhalten. Nicht zulässig sind Aufforstungen und Baumschulen.

Zweck Landschaftsschongebiete

Landschaftsschongebiete Freihaltung - dunkelgrün

- Gebiete an besonders empfindlichen und exponierten Lagen
- Häufig Bestandteil einer übergeordneten Festlegung (ISOS, RGSK, Sachplan)
- Grundsatz: Neue Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt.
- Ausnahmen:
 - unterirdische Bauten für Ver- und Entsorgungsanlage
 - Bsp. Trinkwasserversorgung
 - Bauten und Weideställe bis max. 60 m² und 5 m Fassadenhöhe traufseitig
 - Bsp. Schattenunterstand
 - Infrastruktur zum Schutz vor Witterungs- und Naturgefahren
 - Bsp. temporäre Folientunnel, Hagelschutz



Landschaftsschongebiete Freihaltung - Herzstück

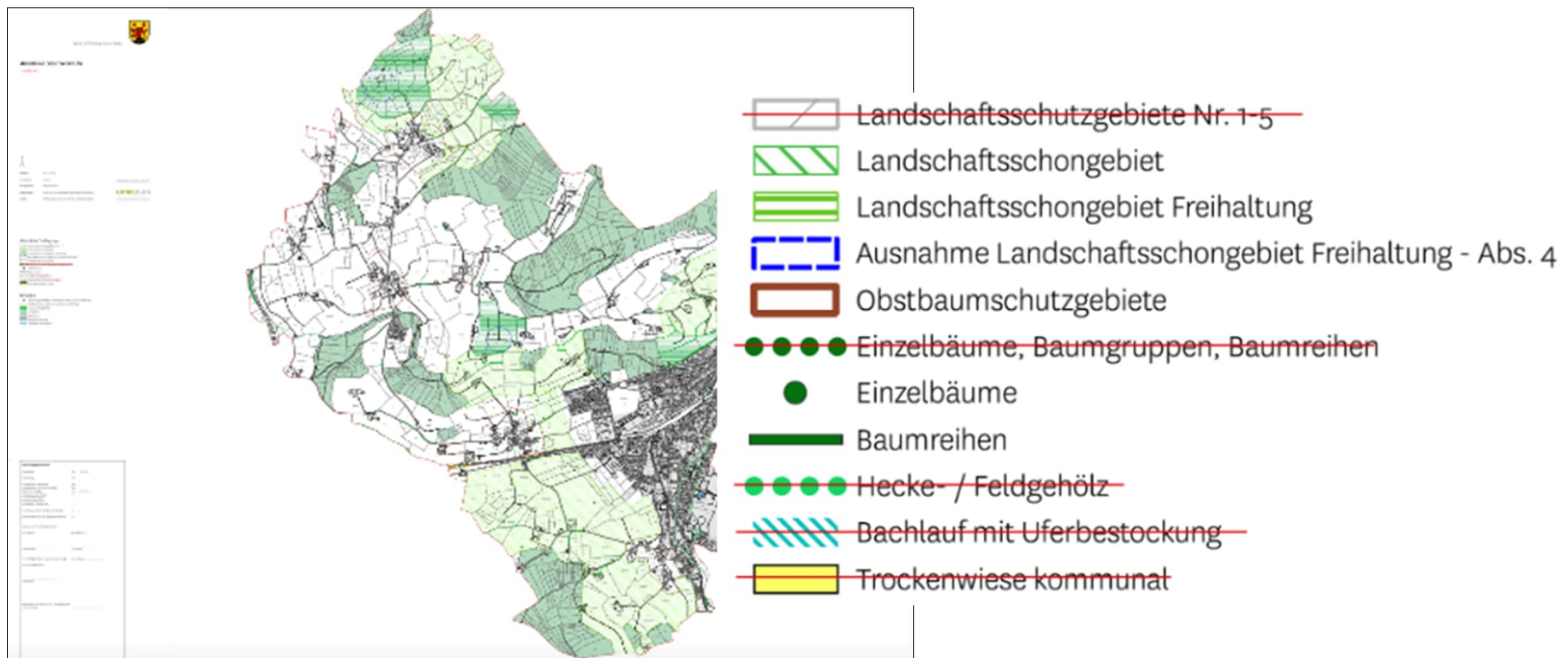
- Besonders sensible Lagen
- Charakteristisch für Landschaft von Konolfingen
- Prägende Aussichtspunkte
- Radius orientiert sich an:
 - An prägenden Landschaftselementen wie Bäume, Hecken, Wald, Hofgruppen, Infrastrukturen
 - Relief, topografische Elemente
 - Höhenentwicklung

Landschaftsplanung

Landschaftsschongebiete Freihaltung - Herzstück

- Im Umkreis des «Galgehubel» (120 m), des «Ballebüel» (100 m) und des «Huttibüel» (130 m) sind neue bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen untersagt.
- Ausgenommen sind für die bodenbezogene landwirtschaftliche Bewirtschaftung notwendigen sowie zum Schutz vor Witterungs- und Naturgefahren dienenden Infrastrukturen.
- Nicht zulässig sind Aufforstungen und Baumschulen.
- Oben formulierte Ausnahmen sind in jedem Fall dem Fachausschuss Baugestaltung zur Beurteilung vorzulegen.

Weitere Änderungen Zonenplan (v.a. Naturobjekte)



Änderung Baureglement

Das Baureglement wird in folgenden Artikeln geändert resp. ergänzt:

- Art. 2 Gestaltung des Vorlands
- Art. 3 Beizug Fachberatung bei Vorhaben in Landschaftsschongebiete und Landschaftsschongebiete Freihaltung
- Art. 18 Gestaltung Flachdachflächen
- Art. 25 Landschaftsschongebiete und Landschaftsschongebiete Freihaltung sowie weitere Naturgebiete / -objekte
- Art. 29a Neophyten und Neozoen

Änderung Baureglement

Art. 2 Gestaltung des Vorlands

- Aussenräume sind mit geeigneten Arten zu bepflanzen.
> Kühlungseffekte und Wasserrückhaltung verbessern.
- Zufahrten, Vorplätze und Parkplätze sind, wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben, mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine).
> Versickerung von Niederschlagswasser.
- Nicht gestattet sind dem öffentlichen Raum zugewandte Stein-/Schottergärten.
> Vermeidung von Hitzeinseln und Förderung der Biodiversität.
- Die Baukommission kann gleichwertigen anderen Massnahmen zustimmen oder zu Gunsten einer durchgehenden Erhaltung und Gestaltung des Strassenbildes besondere Gestaltungsmassnahmen vorschreiben.

Änderung Baureglement

Art. 29a Neophyten und Neozoen

- Gebietsfremde Pflanzen und Tiere (Neophyten und Neozoen), welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden.
> Umsetzung gesetzliche Vorgaben Freisetzungsverordnung.
- Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
> Private sind verpflichtet, die Vorschriften einzuhalten und zur Eindämmung problematischer Arten beizutragen.
- Die Gemeinde kann bei Unterlassung Ersatzvornahmen zu Lasten der Grundeigentümer veranlassen.

Änderung Richtplan Raumentwicklung (RRE)

Im Richtplan Raumentwicklung (RRE) wird Folgendes ergänzt

- die Berücksichtigung einer hochwertigen Siedlungsökologie, der Klimaresilienz und dem Prinzip «Schwammstadt» in den Arealentwicklungen
- dass die Ausscheidung von Weilerzonen die bestehende landwirtschaftliche Nutzung nicht einschränken darf
- die Aufwertung der Strassenräume durch Förderung von strassenbegleitenden Baumpflanzungen (Ergänzung: Hünigenstrasse sowie kommunale Basis- und Detailerschliessungsstrassen)

Planungsablauf / Ausblick

- 1. Erstellung Landschaftsinventar
- 2. Erarbeiten der Planungsinstrumente zur Änderung der baurechtlichen Ordnung
- 3. Planerlassverfahren zur Änderung der baurechtlichen Ordnung
 - Mitwirkung
 - 21.08.2026 bis 24.09.2026
 - schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Gemeindeverwaltung Konolfingen, Abteilung Bau zu richten.
 - Hinweis: Einsprachen können nicht bereits im Mitwirkungsverfahren, sondern erst im Rahmen der öffentlichen Auflage eingereicht werden.
 - Kantonale Vorprüfung
 - Öffentliche Auflage
 - Beschluss durch Gemeinderat und Urne
 - Genehmigung durch Kanton

Beantwortung von Fragen



Schlusswort